

# RS Vwgh 1988/2/23 87/05/0182

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1988

## Index

L78104 Starkstromwege Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §8;

StarkstromwegeG OÖ 1970 §7 Abs1;

## Rechtssatz

Der durch eine elektrische Leitungsanlage betroffene Grundeigentümer hat schon im Bewilligungsverfahren zur Wahrnehmung seiner Rechte Parteistellung. Dabei kann er geltend machen, dass kein öffentliches Interesse daran bestehe, die geplante Leitung in einer seine Grundstücke berührenden Art oder wenigstens in der vorgesehenen Weise auszuführen. Ein Mangel des öffentl. Interesses ist insbesondere dann anzunehmen, wenn bei Abwägung aller Interessen sich eine Leitungstrasse anbietet, die weniger in die Interessen der betroffenen Grundeigentümer eingreift, ohne dass damit öffentliche Interessen verletzt wären. Damit obliegt es dem betreffenden Grundeigentümer im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht im Ermittlungsverfahren, entsprechende Möglichkeiten aufzuzeigen (Hinweis auf E 5.3.1985, 84/05/0193).

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht Begründungspflicht Manuduktionspflicht Mitwirkungspflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987050182.X01

## Im RIS seit

07.03.2006

## Zuletzt aktualisiert am

23.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)